

99001032134000, 99001032134000

Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa

Zustimmung

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/412347233/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001032134000, 99001032134000
Leistungsbezeichnung I	Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa Zustimmung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	gelber Abfall, Entsorgung, Mülltransport, Grenzüberschreitend, Abfallverbringung, Abfalltransport, Abfall, grüner Abfall, Müll
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Zustimmung (134)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32006R1013&from=DE https://www.gesetze-im-internet.de/abfverbrg_2007/ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32006R1013&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A02007R1418-20140718 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32008L0098 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A02007R1418-20140718 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32008L0098
Teaser	Sie möchten als Unternehmen Abfälle über die staatlichen Grenzen hinweg transportieren? Dann gelten für Sie die Regelungen der der EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen.
Volltext	Alle Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung, die über Staatsgrenzen verbracht werden sollen, müssen grundsätzlich notifiziert werden und bedürfen der Zustimmung der beteiligten Behörden im Versand- und Empfangsstaat Diese Zustimmung kann nachfolgend erteilt werden: • Zustimmung ohne Auflagen, • Zustimmung mit Auflagen • Einwanderhebung. Ausnahmeregelungen zur Notifizierungspflicht können Sie bei der zuständigen Stelle erfragen.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Die einzureichenden Informationen und Unterlagen sind im Anhang II der EU VO 1013/2006 aufgelistet. https://ngsmbh.de/notifizierung/index.html https://ngsmbh.de/notifizierung/index.html
Voraussetzungen	Die Zustimmung erfolgt, wenn die Notifizierung ordnungsgemäß ausgeführt wurde, die eingereichten Unterlagen vollständig sind und keine Einwände erhoben werden.
Kosten	Gebühr: 500€ - 10.000€ Sammelnotifizierung mit einer Gültigkeitsdauer, die weniger als ein Kalenderjahr beträgt, beantragte Jahresmenge > 10.000 t http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=AllgGO%20ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true Gebühr: 500€ - 10.000€ Sammelnotifizierung mit einer Gültigkeitsdauer, die insgesamt mehr als ein Kalenderjahr beträgt, beantragte Menge <= 15.000 t http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=AllgGO%20ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true Gebühr: Es fallen keine Kosten an Für Abfälle der „grünen Abfallliste“. Gebühr: 1.000€ - 15.000€ Sammelnotifizierungen mit einer Gültigkeitsdauer, die insgesamt mehr als ein Kalenderjahr beträgt, beantragte Menge > 15.000 t http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=AllgGO%20ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true Gebühr: 200€ - 5.000€ Sammelnotifizierung mit einer Gültigkeitsdauer, die weniger als ein Kalenderjahr beträgt, beantragte Jahresmenge <= 10.000 t http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=AllgGO%20ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true
Verfahrensablauf	Nach dem Erhalt aller notwendigen Unterlagen prüft die Versandortbehörde ob die Notifizierung ordnungsgemäß ausgeführt wurde, übersendet die Unterlagen bei positiver Bewertung innerhalb von drei

Modul
Sachverhalt

Werktagen an die Bestimmungsortbehörde sowie an alle betroffenen Transitlandbehörden und informiert den Notifizierenden darüber. Die Versandortbehörde kann allerdings die Weiterleitung der Unterlagen verweigern, wenn sie innerhalb der Frist von drei Werktagen Unterlagen nachfordert oder einen Einwand gegen die Notifizierung erhebt.

Spätestens drei Werktage nach Erhalt der Unterlagen, auch derjenigen, die zuvor angefordert wurden, übermittelt die zuständige Behörde am Bestimmungsort eine sogenannte Empfangsbestätigung. Selbst bei ordnungsgemäßer Ausführung der Notifizierung kann die Versandortbehörde weitere, für die Beurteilung zur Zustimmung notwendige Unterlagen nachfordern. Sie ist aber verpflichtet, die Notifizierung weiterzuleiten. In diesem Fall darf die Bestimmungsortbehörde erst dann eine Eingangsbestätigung versenden, wenn sie von der Versandortbehörde die Nachricht erhält, dass auch diese nachgeforderten Unterlagen eingegangen sind. Spätestens 30 Tage nach Übermittlung der Empfangsbestätigung geben alle beteiligten Behörden ihre Entscheidung zur geplanten Notifizierung ab. Dies erfolgt durch:

- Zustimmung ohne Auflagen oder
 - Zustimmung mit Auflagen oder
 - Einwandserhebung.
- <https://ngsmbh.de/notifizierung/index.html>
<https://ngsmbh.de/notifizierung/index.html>

Bearbeitungsdauer
Frist

Spätestens 30 Tage nach Übermittlung der Empfangsbestätigung geben alle beteiligten Behörden ihre Entscheidung zur geplanten Notifizierung ab.

weiterführende Informationen

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/konsolidierte_abfalllisten_de_1-2021.pdf

Hinweise

"Verbringung" ist der Transport von zur Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfällen, der erfolgt oder erfolgen soll: a) zwischen zwei Staaten oder b) zwischen einem Staat und überseeischen Ländern und

Modul	Sachverhalt
	Gebieten oder anderen Gebieten, die unter dem Schutz dieses Staates stehen, oder c) zwischen einem Staat und einem Landgebiet, das völkerrechtlich keinem Staat angehört, oder d) zwischen einem Staat und der Antarktis oder e) aus einem Staat durch eines der oben genannten Gebiete oder f) innerhalb eines Staates durch eines der oben genannten Gebiete und der in demselben Staat beginnt und endet, oder g) aus einem geografischen Gebiet, das nicht der Gerichtsbarkeit eines Staates unterliegt, in einen Staat.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa Zustimmung • Alle Abfälle, die beseitigt oder anderweitig verwertet werden sollen und über Staatsgrenzen transportiert werden, müssen notifiziert werden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://ngsmbh.de/notifizierung/index.html https://ngsmbh.de/notifizierung/index.html
Ursprungsportal	Verbringung von Abfällen in Deutschland und Europa Zustimmung